

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgstädt
-Feuerwehrentschädigungssatzung (Entschädigungssatzung - FFW)-
vom 05.07.2011**

Auf der Grundlage von §§ 62 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S.245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) i.V.m. mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 09. November 2010 (SächsGVBl. S. 350), hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Bereitschaft

- (1) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 10,00 Euro für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der bei Brand-, Hilfe- und Katastropheneinsätzen unmittelbar vor Ort im Einsatz war.
- (2) Die Auslagenpauschale je Einsatz beträgt 3,00 Euro für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der zwar aufgrund des Einsatzes im Gerätehaus anwesend, aber nicht am Einsatzort unmittelbar eingesetzt war.
- (3) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigung:

1. der Gemeindeführer	110,00 Euro
2. der Stellvertreter des Gemeindeführers	55,00 Euro
3. der Gerätewart (Technik)	50,00 Euro
der Gerätewart (Atemschutz)	50,00 Euro
der Gerätewart (Funk/Schlauchwart)	50,00 Euro
4. der Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
- (2) Funktionsträger, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die am höchsten eingestufte Funktion zu.
- (3) Der § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Brandsicherheitswache

- (1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen nach § 23 Abs. 1 SächsBRKG erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burgstädt eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € stündlich, der verantwortliche Leiter der Brandsicherheitswache eine Entschädigung in Höhe von 7,00 € stündlich.
- (2) Der § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die zur Finanzierung der Entschädigung notwendigen Mittel werden im Haushalt geplant und daraus ausgezahlt.
- (2) Teilbeträge werden für solche Monate gezahlt, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht. Die dabei ermittelten Beträge sind auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Entschädigung wird jeweils im letzten Monat eines Quartals (15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12.) ausgezahlt.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den § 2 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 6 Ersatz von Verdienstaufschlag

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde 24,00 Euro. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Erstattung von Dienstreisekosten

Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 08. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Burgstädter Anzeiger rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2006 außer Kraft.

Burgstädt, den 05. Juli 2011

Naumann
Bürgermeister

Dienstsigel

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 14.07.2011.